Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang B.Eng. Fahrzeugtechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 13.10.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.02.2018 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „berufsbegleitenden“ gestrichen und nach dem Wort „Fahrzeugtechnik“ wird das Wort „(weiterqualifizierend)“ eingefügt.

2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und“ werden gestrichen.
   b. Die Wörter „25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „berufsbegleitenden“ das Wort „weiterqualifizierenden“ eingefügt.
   b. In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 werden vor dem Wort „Absolventen“ jeweils die Wörter „Absolventinnen und“ eingefügt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender, weiterqualifizierender Teilzeitstudiengang.“
   b. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
      aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa. Die Zahl „9“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
         bbb. Die Zahl „2“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
      bb. Satz 3 wird wie folgt geändert:
         aaa. Die Zahl „4“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
         bbb. Die Zahl „5“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
      cc. Satz 4 wird gestrichen.

6. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „vergeben“ die Wörter „, für ein Praxissemester werden davon abweichend durchschnittlich 15 Leistungspunkte vergeben“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „zu dieser Satzung“ gestrichen.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) [1]Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.“

8. <u>§ 6 wird wie folgt geändert:</u>

a. Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) [1]Die zuständige Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [3]Das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [4]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über: die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie die angebotenen Wahlpflichtmodule,

1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module,
9. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit allen hier aufgeführten Angaben, sofern diese nicht in einem separaten Modulhandbuch ausgewiesen sind; in diesem Fall wäre ein Verweis auf das separate Modulhandbuch aufzunehmen und
10. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.“

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa. Die Wörter „die Präsenztage bzw.“ werden gestrichen.
bb. Das Wort „IAW“ wird durch das Wort „TCW“ ersetzt.

cc. Das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.

9. In § 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wochen und“ die Wörter „eines der beiden Praxissemester“ eingefügt.

10. § 9 Absatz 2 werden die Wörter „1 zu dieser Satzung“ gestrichen.

11. In § 10 Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem“ jeweils durch die Wörter „Anlage zur APO THI enthaltenen“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

    a. In Absatz 1 werden die Wörter „"Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng."“ durch die Wörter „„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.““ ersetzt.
    b. In Absatz 2 wird das Wort „enthaltenem“ durch das Wort „enthaltenen“ ersetzt.

13. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt zum 1. März 2026 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2026 im ersten Studiensemester aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Sommersemester 2026 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.10.2025 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 23.10.2025

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.10.2025 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.10.2025 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27.10.2025.